



Gemeinde St. Marein-Feistritz

Dorfstraße 36, 8733 St. Marein-Feistritz
gde@st-marein-feistritz.gv.at - www.st-marein-feistritz.gv.at

Bearbeiter: Hildegard Mossauer

Zahl: 131-9/-5/2025

St. Marein-Feistritz, am 31.10.2025

Gegenstand: Errichtung Einfamilienwohnhaus, Garage, Abstellraum,
überdachte Abstellfläche, Terrassenüberdachung,
Geländeänderungen, PV Anlage

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 09.10.2025 haben Genewein Kerstin, Bundesstraße 35, 8733 St. Marein-Feistritz u. Karrer Bernhard, Bundesstraße 35, 8733 St. Marein-Feistritz gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

**Errichtung Einfamilienwohnhaus, Garage, Abstellraum, überdachte Abstellfläche,
Terrassenüberdachung, Geländeänderungen, PV Anlage**

auf dem Bauplatz / der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück(en) Nr.: **1237/20**, KG: **Feistritz**, EZ: **439** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 27.11.2025, um ca. 10:00 Uhr
an Ort und Stelle, Pulverstampf 7**

anberaumt.

Verhandlungsleiter: Ing. Bruno Aschenbrenner, Bürgermeister

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister:

elektronisch gefertigt

Ing. Bruno Aschenbrenner

	Unterzeichner	Gemeinde St. Marein-Feistritz
	Datum/Zeit	31.10.2025 08:35:49
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	729b5d2216cec34705caa5
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.st-marein-feistritz.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Signatur aufgebracht von Hildegard Mossauer, 31.10.2025 08:35:49		